

102. Bedeutung des bei der Annahme der verspäteten Leistung zu machenden Vorbehalts der Vertragsstrafe im Fall der stillschweigenden Annahme.

B.G.B. § 341 Abs. 3.

V. Zivilsenat. Urt. v. 11. Januar 1905 i. S. R. (Kl.) w. B. (Bekl.).  
Rep. V. 303/04.

I. Landgericht Kln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hatte sich beim Verkauf eines Bauplatzes für die Fabrik des Klägers durch Vertrag vom 17. September 1902 u. a. verpflichtet, die Gas- und Wasserzuleitung binnen Monatsfrist herzustellen und für jeden Tag der Überschreitung dieses Termins eine Vertragsstrafe von 50 M zu zahlen. Der Kläger klagte mit der vom 11. Februar 1903 datierten Klage die Vertragsstrafe für die Zeit vom 18. Oktober 1902 bis zum 31. Januar 1903 ein, indem er behauptete, daß die Gas- und Wasserzuleitung noch bis in den Januar nicht fertig gewesen sei, was der Beklagte zugab, jedoch aus den Verhältnissen zu rechtfertigen suchte. Letzteres ließ der erste Richter nicht gelten; er verurteilte den Beklagten zur Zahlung der Strafe. In der Berufungsinstanz wandte der Beklagte neu ein, daß der Kläger den Anspruch auf die Vertragsstrafe dadurch verloren habe,

daß er die am 5. Januar fertiggestellten Gas- und Wasseranlagen vorbehaltlos angenommen habe, was der Kläger bestritt. Diesen Einwand erachtete der Berufungsrichter für begründet. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Daß der Beklagte für die rechtzeitige Herstellung der Gas- und Wasseranlagen unbedingt zu haften hatte, hat der Berufungsrichter durch Vertragsauslegung festgestellt; es fragt sich demnach nur, ob er weiter mit Recht angenommen hat, daß der Kläger durch vorbehaltlose Annahme dieser Arbeiten den Anspruch auf die Strafe nach § 341 Abs. 3 B.G.B. verloren habe. Diese Frage muß bejaht werden.

Zunächst ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß der Vorbehalt, von dem diese gesetzliche Bestimmung das Recht auf die für den Fall der nicht rechtzeitigen Erfüllung einer Verbindlichkeit ausbedungene Vertragsstrafe abhängig macht, wenn der Gläubiger die verspätete Erfüllung angenommen hat, bei der Annahme erklärt worden sein muß. Es ist dies mit ausdrücklichen Worten in der Gesetzesstelle ausgesprochen, und zwar ist diese Fassung — abweichend vom 1. Entwurf, der in seinem § 421 von einer „Annahme unter Vorbehalt der Strafleistung“ sprach — von der 2. Kommission gerade in der Absicht beschlossen worden, aus praktischen Gründen dem Gläubiger die Verpflichtung aufzuerlegen, sich beim Empfang der Hauptleistung darüber zu äußern, ob er die Vertragsstrafe noch ferner in Anspruch nehmen wolle (Protok. Bd. 1 S. 778 flg.). Es kann darum weder eine vor der Annahme abgegebene Erklärung, die Vertragsstrafe verlangen zu wollen, dann genügen, wenn dieses Verlangen nicht bei der Annahme in einer für den Schuldner erkennbaren Weise aufrechterhalten wird, noch kann eine Einforderung der Strafe nach der Annahme den bei der Annahme versäumten Vorbehalt ersetzen. So ist auch schon wiederholt vom Reichsgericht erkannt worden; vom VI. Senat laut der Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 53 Nr. 89 S. 358/9, vom VII. Senat in der Sache Rep. VII. 490/03, und zu der ähnlichen Vorschrift in § 464 B.G.B. vom V. Senat in der demnächst zum Abdruck gelangenden Sache Rep. V. 550/03.

Mit Recht hat darum der Berufungsrichter angenommen, daß die Erklärung, die der Kläger dem Beklagten in einem Briefe vom

2. Januar 1903 zugehen ließ: er verlange Zahlung der bis zum 1. Januar verwirkten Strafe *ic.*, noch keinen wirksamen Vorbehalt im Sinne des § 341 Abs. 3 enthielt; denn damals waren die Gas- und Wasseranlagen noch nicht einmal hergestellt, geschweige denn angenommen worden. Die Fertigstellung ist erst am 5. Januar erfolgt. Der Berufungsrichter glaubt nun zwar annehmen zu können, daß dies dem Kläger nicht unbekannt geblieben sei; aber eine förmliche Übergabe und Annahme der Anlagen hat nicht stattgefunden, und der Berufungsrichter geht nun davon aus, daß für die vom Beklagten behauptete stillschweigende Annahme erst der Umstand von entscheidender Bedeutung sei, daß der Beklagte dem Kläger durch Brief vom 12. Januar 1903 die Anzeige von der Fertigstellung der Gas- und Wasseranlagen gemacht hat. Auf diese Anzeige hat der Kläger nicht geantwortet, dagegen am 5. Februar Zahlung der Strafe gefordert und Mitte Februar die vorliegende Klage erhoben. In dem Schweigen des Klägers auf die Anzeige vom 12. Januar erblickt nun der Berufungsrichter mit dem Beklagten eine vorbehaltlose Annahme der Leistung, und wenn dies richtig ist, ergibt sich von selbst, daß die Maßnahmen vom 5. Februar und von Mitte Februar den damals bereits verlorenen Anspruch auf Vertragsstrafe nicht zu erhalten vermochten. Der Berufungsrichter begründet seine Ansicht damit, daß unter den vorliegenden Umständen jenes Schweigen des Klägers nach der im Verkehr, namentlich zwischen Kaufleuten, üblichen Auffassung — und beide Parteien seien Kaufleute — nur dahin verstanden werden können, daß auch der Kläger die in Frage stehenden Anlagen als erfolgt betrachte und die Leistung als solche entgegennehmen wolle. Damit sei ihre Annahme im Sinne des § 341 Abs. 3 B.G.B. erfolgt, und der Kläger hätte nun, wenn er sich den Anspruch auf die Vertragsstrafe sichern wollte, dies unverzüglich dem Beklagten anzeigen müssen, was aber nicht geschehen sei. In dieser Ausführung kann kein Rechtsirrtum gefunden werden. Die Annahme der Erfüllung, von der im § 341 Abs. 3 gesprochen wird, bedeutet dasselbe, was der § 363 unter der Annahme als Erfüllung versteht, nämlich die Hinnahme der Leistung als die dem Vertrage entsprechende Erfüllung. Die Annahme in diesem Sinne kann, wie der Berufungsrichter weiter ausführt, nicht bloß durch eine ausdrückliche Annahmeerklärung, sondern durch jedes Verhalten bewirkt werden,

durch das der Empfänger dem Schuldner zu erkennen gibt, daß er die dargebotene Vertragsleistung als solche entgegennehmen wolle. Ein solches Verhalten konnte also auch darin liegen, daß der Kläger auf die Anzeige des Beklagten von der Fertigstellung schwieg, nämlich dann, wenn der Beklagte das Schweigen dahin auffassen mußte, daß der Kläger mit der Erfüllung, die ihm in dem Schreiben angeboten worden war, einverstanden sei. Wenn nun der Berufungsrichter angenommen hat, daß dies unter den vorliegenden Umständen der Fall gewesen sei, so stellt sich dies als eine Würdigung tatsächlicher Verhältnisse dar, die mit der Revision nicht angegriffen werden kann, zu deren Unterstützung aber auch noch darauf hingewiesen werden könnte, daß gerade die Vorschrift in § 341 Abs. 3 R.G.B. den Kläger zu einer Erklärung auf die Erfüllungsanzeige des Beklagten antreiben mußte, wenn er sein Schweigen nicht als Billigung aufgefaßt wissen wollte.“ . . .